

Allgemeine Beratungsbedingungen (ABB) des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (im folgenden DWW genannt)

Stand: 24. Februar 2021

Präambel

Das DWW erbringt insbesondere in den Bereichen

- Gesundheit, Alter, Pflege
- Behindertenhilfe und Psychiatrie
- Kinder, Jugend und Familie
- Freiwilliges Engagement
- Finanz- und Rechnungswesen
- Wirtschaftsberatung
- Fonds- und Risikomanagement
- Personalservice und IT
- Presse und Kommunikation
- Justizariat, Arbeits- und Sozialrecht

verschiedene Beratungsleistungen an seine Mitglieder. Die Beratungen finden insbesondere in folgenden Bereichen statt:

1. Unterstützung bei der Finanzierung

- Fördermittelberatung von Land, Bund und Europa
- Landeskirchliche Fonds und interne Fonds des Diakonischen Werks Württemberg
- Verbandspolitische Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Fördermittelgebern und Kostenträgern (z. B. Rahmenverträge)
- Vermittlung finanzieller Zuschüsse aus Soziallotterien, Vergabe von Fondsmitteln

2. Beratung und Service bei Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung

- Unterstützung bei Entgelt- und Vergütungsverhandlungen
- Unterstützung bei Verhandlungen über Investitionskostensätze
- Unterstützung bei Schiedsstellenverhandlungen und Klageverfahren

3. Beratung und Service bei Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung

- Beratung in inhaltlich-konzeptionellen Fragen in den einzelnen Hilfebereichen
- Beratung/Unterstützung bei der Umsetzung von sozialpolitischen und gesetzlichen Vorgaben

4. Beratung und Service bei juristischen Fragen

- Beratung in Arbeitsrechts- und Sozialrechtsfragen
- Juristische Strukturberatung (Rechtsformen, Satzungen, Mitgliedschaft usw.)
- Juristische Beratung bei Vertragsgestaltungen (Fusionen, Kooperationen)
- Juristische Unterstützung bei Musterprozessen und rechtliche Begleitung bei der Erstellung von Rechtsgutachten

5. Beratung und Service bei betriebswirtschaftlichen Fragen

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Investitionsberatung
- Implementierung von betriebswirtschaftlichen Instrumenten
- Wirtschaftlichkeitsanalysen
- Institutionalisierung und Auswertung von Betriebsvergleichen
- Buchführung und Controlling in SAP durch die ZSU
- Jahresabschlussprüfungen bzw. betriebswirtschaftliche Prüfung ambulanter
- Pflegedienste (Mitglieder des DWW)

6. Beratung und Service bei Personalfragen

- Beratung in Arbeitsrechtsfragen
- Interkulturelle Beratung der Einrichtungen
- Beratung in Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Coaching
- Gehaltsabrechnungen durch die ZGAST

7. Beratung und Service bei Fragen der Öffentlichkeitsarbeit

- Beratung bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Krisen-PR
- Gestaltung und Redaktion von Broschüren, Flyern
- Übernahme von Pressearbeit, Veranstaltungsmoderationen und Schulungen
- Internet-Provider
- Unterstützung bei der Konzeption von Materialien für die individuelle Öffentlichkeitsarbeit

Für diese und weitere Beratungsleistungen des DWW gelten die nachfolgenden AGB.

1. Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

1.1 Die Regelungen der Ziff. 1 bis 9 gelten für sämtliche oben genannten Beratungsangebote des DWW und für sämtliche Beratungsverträge des DWW mit seinen Mitgliedern unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der vom DWW angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.

1.2 Soweit Beratungsangebote oder -verträge des DWW Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

2. Mitwirkungsobliegenheiten des Mitgliedern

2.1 Um dem DWW die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird das Mitglied des DWW zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Das Mitglied wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeitenden in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:

2.2 Sämtliche Fragen der Mitarbeitenden des DWW über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb der Mitgliedseinrichtung und/oder des Mitgliedsunternehmens werden

möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der Mitarbeitenden des DWW über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Mitgliedern und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Mitglied und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die Mitarbeitenden des DWW werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

2.3 Das Mitglied informiert das DWW auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

2.4 Vom DWW etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Mitglied unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über das Mitglied bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden dem DWW unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

3. Rechnungsstellung, Zahlung

3.1 Das DWW ist berechtigt, bei Fehlen abweichender Vereinbarungen, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten Ziff. 8.2 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

3.2 Rechnungen des DWW sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.3 Ist das Mitglied mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, ist das DWW berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen.

4. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Das DWW kommt mit seinen Leistungen in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und das DWW die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat das DWW beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall der/ des für das Projekt vorgesehenen Mitarbeitenden des DWW, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und dem DWW die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen das DWW mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und vom DWW verursacht worden sind.

4.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist das DWW berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Ziff. 4.1 die Leistung des DWW dauerhaft unmöglich, so wird das DWW von seinen Vertragsverpflichtungen frei.

4.3 Soweit Verzug oder Unmöglichkeit vom DWW zu vertreten sind, gelten ergänzend Ziff. 5.2 bis 5.5.

5. Gewährleistung, Haftung

5.1 Die Haftung des DWW ist ausgeschlossen, wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines vom DWW erstellten Werkes darauf beruhen, dass das Mitglied Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Ziff. 2 und/oder Ziff. 16 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall das Mitglied führen. Das DWW übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Mitglieds, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Ziff. 3 beruhen.

5.2 Das DWW haftet bei einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe oder Mitarbeitenden für Schäden des Mitglieds nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet das DWW für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie vom DWW vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

5.3 Die Haftung des DWW beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen das DWW vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 20.000 € pro Schadensfall. Für Schäden haftet das DWW nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung, oder soweit die nach Satz 3 vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer vom DWW verschuldeter Umstände nicht eintrittspflichtig ist.

5.4 Die Beschränkungen in Ziff. 7.2 und 7.3 gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines vom DWW zu erstellenden Werkes beruhen.

5.5 Schadensersatzansprüche gegen das DWW verjähren spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit. Ziff. 12.3 bleibt unberührt.

6. Datensicherung des Mitglieds

Wenn die vom DWW übernommenen Aufgaben Arbeiten von den Mitarbeitenden des DWW an oder mit EDV-Geräten des Mitglieds mit sich bringen, wird das Mitglied rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der Mitarbeitende des DWW sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

7. Wahrung der Vertraulichkeit durch das DWW und seine Partner

Das DWW und seine Partner werden alle von ihrem Mitglied im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge ihrer Klienten, die das DWW-Team anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Das DWW steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitenden und Partnern Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen des o. g. Abschnittes entsprechen. Das DWW darf Daten seines Mitglieds in anonymisierter Form für seine Statistiken verwenden.

8. Kündigung

8.1 Das Mitglied hat das Recht, jeden Beratungsvertrag, ausgenommen Verträge der in Ziff. 15 genannten Art, vorzeitig zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung des DWW richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Ziff. 8.2, 8.3 und 8.4.

8.2 Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen des DWW zahlt das Mitglied das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an das DWW. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Mitarbeitenden des DWW, die vom DWW für das konkrete Projekt eingesetzt wurden.

Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf das DWW nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.

8.3 Eine Vergütung des DWW für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als das DWW hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

8.4 Die Bestimmungen der Ziff. 8.2 und 8.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn das DWW den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

9. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mitgliedern

9.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen des DWW gilt nur deutsches Recht.

9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mitglieds entfalten gegenüber dem DWW keine Wirkung, selbst wenn das DWW ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DWW unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das den Vertrag im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für die Leistungen des DWW ist der Sitz derjenigen DWW-Einrichtung, die den Beratungsvertrag geschlossen hat, um dessen Erfüllung es geht. Erfüllungsort für Zahlungen an das DWW ist dessen Sitz Stuttgart.

10.2 Gerichtsstand für Klagen des DWW gegen das Mitglied ist Stuttgart, wenn das Mitglied Vollkaufmann ist. Nimmt das DWW aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann das DWW abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Ziff. 16.1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

11. Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen, Änderungen und Abweichungen der AGB bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit von Teilen der AGB oder Lücken in den AGB berühren nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen.

12. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

12.1 Die Regelungen in Ziff. 12 bis 14 gelten neben den Ziff. 1 bis 13 für Beratungsangebote und -verträge des DWW über die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Prospekten, Studien und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung des DWW gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge).

12.2 Die Regelungen in Ziff. 12 bis 14 gelten neben den Ziff. 1 bis 13 ferner für entsprechende Teilleistung des DWW, wenn diese in dem Beratungsangebot oder -vertrag von weiteren Leistungen des DWW abgegrenzt sind, z.B. stufenweises oder nach Phasen gegliedertem Vorgehen.

13. Abnahme von Werkleistungen

13.1 Das DWW legt dem Mitglied das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt das Mitglied das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt das Mitglied diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch das Mitglied gilt als Abnahme.

13.2 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung des DWW an das Mitglied über die Vollendung des Werkes.

13.3 Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen des DWW innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart werden.

14. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

14.1 Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind DWW unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

14.2 Als Gewährleistung kann das Mitglied zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann das Mitglied Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

14.3 Die Verjährungsfrist für Werkleistungen (Ziff. 12) des DWW richtet sich nach § 638 BGB und beginnt, abweichend von Ziff. 5.5, mit der Abnahme des Werks (vgl. Ziff. 13).

14.4 Im Übrigen bleiben die Regelungen in Ziff. 5 unberührt.

15. Ergänzende Bestimmungen für Personalberatung und/oder Fördermittelberatung

Die Regelungen in Ziff. 15 bis 17 gelten neben den Ziff. 1 bis 14 für alle Verträge zwischen des DWW und seinen Mitgliedern über Personalberatung und/oder Fördermittelberatung.

16. Gegenstand der Mitwirkungsobliegenheiten

Bei Beratungsverträgen über die in Ziff. 15 genannten Gegenstände erstrecken sich die Informationsobliegenheiten gemäß Ziff. 2 nicht nur auf die Mitgliedern selbst. Die entsprechenden Informationen sind vielmehr auch über deren Unternehmen zu geben, die ganz oder teilweise veräußert werden sollen bzw. als Beteiligungs- oder Unternehmenserwerber oder als Joint-Venture-Partner auftreten sollen.

17. Gewährleistung bei Fördermittelberatung und/oder Personalberatung

17.1 Bei Personalberatung kann das DWW nur sachgerechtes Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl gewährleisten. Eine Haftung des DWW dafür, dass ein von ihm nach sachgerechten methodischem Vorgehen ausgewählter oder empfohlener Kandidat alle vom Mitglied in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt, wird nicht übernommen.

17.2 Bei der Fördermittelberatung übernimmt das DWW keine Gewähr für die Erteilung von Bewilligungen oder Zuwendungsbescheiden.

17.3 Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Ziff. 5 und 14.0 unberührt.

Datenschutzerklärung

Das DWW erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten von natürlichen wie juristischen Personen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Die Datenschutzrichtlinie des DWW ist veröffentlicht und einsehbar unter www.diakonie-wue.de/datenschutz

Impressum

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1656-0
Telefax: 0711 1656-277
E-Mail: info@diakonie-wuerttemberg.de

Vertreten durch den gesetzlichen Vorstand

Oberkirchenrätin Prof. Dr. Annette Noller, Vorstandsvorsitzende
Kirchenrätin Eva-Maria Armbruster, Vorstand Sozialpolitik
Dr. Robert Bachert, Finanzvorstand

Registergericht

Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister-Nummer: 2360

Umsatzsteuer – Identifikationsnummer

DE 147801854